

**Ausgabe Nr. 03/2021  
vom 6. Mai 2021**

## Inhalt

<b>Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(Senatsbeschluss in der 197. Sitzung am 07.04.2021)</i>	205
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Änderung Wintersemester 2021/2022)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	213
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	214
<b>Richtlinie für die standardisierte Angabe der Affiliation in wissenschaftlichen Publikationen („Affiliationsrichtlinie“)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 321. Sitzung am 03.12.2020)</i>	215
<b>Ordnung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 328. Sitzung am 01.04.2021)</i>	220
<b>Ordnung für das Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR) im Fachbereich Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 328. Sitzung am 01.04.2021)</i>	225
<b>Ordnung für das Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht (IUWR) im Fachbereich Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 328. Sitzung am 01.04.2021)</i>	230
<b>Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften</b> <i>(Schreiben des Nds. Justizministeriums vom 16.03.2021)</i>	235
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 23.03.2021)</i>	245
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021)</i>	251
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021)</i>	258

## **Fortsetzung INHALT**

<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“</b>	<b>264</b>
<i>(Schreiben des Nds. MWK vom 15.02.2021)</i>	
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“</b>	<b>270</b>
<i>(Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021)</i>	
<b>Letter of Renewal between University of Seoul (Republic of Korea) and Osnabrück University (Germany)</b>	<b>276</b>

## **Impressum**

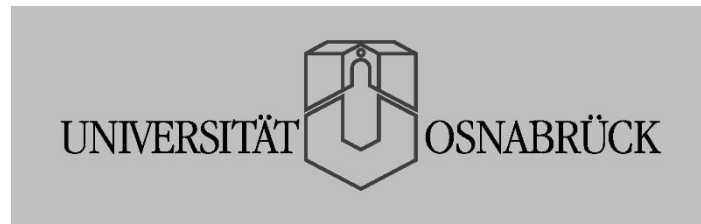
### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 377

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1133

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 180. Sitzung des Senats am 19.09.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 827

Änderungen (§§ 2, 9, 11, 12, 14) beschlossen in der 188. Sitzung des Senats am 27.11.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1269

Änderungen (§§ 2, 4, 8, 14) beschlossen im Umlaufverfahren durch den Senat am 20.04.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 257

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 197. Sitzung des Senats am 07.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 205

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	207
§ 2	Sitzungen.....	207
§ 3	Tagesordnung .....	208
§ 4	Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall .....	208
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	208
§ 6	Sitzungsverlauf .....	209
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung .....	209
§ 8	Abstimmung.....	209
§ 9	Beschlüsse .....	210
§ 10	Wahl der oder des Vorsitzenden .....	210
§ 11	Kommissionen und Ausschüsse .....	211
§ 12	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	211
§ 13	Zusätze zum Protokoll.....	212
§ 14	In-Kraft-Treten .....	212

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). <sup>2</sup>Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. <sup>3</sup>Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

## § 2 Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. <sup>3</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. <sup>4</sup>Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. <sup>5</sup>Sofern die Betreuung eines Gremiums nicht über das Gremienmanagementsystem abgewickelt wird oder bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. <sup>6</sup>Die Dokumentation/ Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) <sup>1</sup>Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitizes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Telefon- oder Videokonferenz ist über ein sicheres, vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestelltes System abzuhalten. <sup>4</sup>Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) Den Leitungen der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung sowie den Dekanatsverwaltungsleitungen werden die hochschulöffentlichen Gremienunterlagen des Senates zugänglich gemacht.
- (8) <sup>1</sup>Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. <sup>2</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt über die eingerichteten Stellen im Intranet. <sup>3</sup>Die Gremienunterlagen zu Tagesordnungspunkten, die im hochschulöffentlichen Teil einer Sitzung beraten werden, sollen zusammen mit der Einladung im Gremienmanagementsystem bekannt gegeben werden, sofern das Gremienmanagementsystem zur Bereitstellung der entsprechenden Gremienunterlagen genutzt wird.
- (9) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Stellvertretung richtet sich nach der Wahlordnung der Universität Osnabrück.

- (10) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden die Regelungen der Wahlordnung der Universität zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (11) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Tagen Senat und Fakultätsräte im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, hat die oder der Vorsitzende sicherzustellen, dass die Hochschulöffentlichkeit hieran teilnehmen und, falls erforderlich, auch ausgeschlossen werden kann.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
  1. diesem selbst,
  2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
  3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personendaraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) <sup>1</sup>Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. <sup>2</sup>Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

## § 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. <sup>2</sup>Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. <sup>3</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  4. Umstellung der Tagesordnung,
  5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  6. Erteilung des Rederechts,
  7. sofortige Abstimmung,
  8. Schluss der Debatte,
  9. Schluss der Rednerliste,
  10. Beschränkung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. geheime Abstimmung,
  13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 8 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. <sup>3</sup>Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende hat vor einer Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sicherzustellen, dass technische Systeme, die vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestellt werden, für eine geheime Abstimmung zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

## § 9 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. <sup>3</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

## § 10 Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.



- (2) <sup>1</sup>An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. <sup>2</sup>Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. <sup>4</sup>Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. <sup>5</sup>Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. <sup>6</sup>Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>8</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. <sup>2</sup>Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. <sup>3</sup>Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahl Niederschrift über den Ausgang der Wahl.

## § 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 11.10.2017 über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

## § 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
  6. die Anträge im Wortlaut,
  7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

- (5) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### **§ 13 Zusätze zum Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. <sup>2</sup>Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. <sup>3</sup>Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>4</sup>Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider Hände anzukündigen. <sup>2</sup>Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen  
(Änderung Wintersemester 2021/2022)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 326. Sitzung am 04.03.2021 (Präs-26/2021)  
(Änderung des Beschlusses des Präsidiums vom 08.11.2018 (Präs-127/2018))

Wintersemester 2021/2022		15 Wochen			Schulferien Niedersachsen			
Semesterbeginn		Fr	01.10.2021		<b>Herbstferien:</b>	18.10.2021 -	29.10.2021	<b>(0 Wo)</b>
Einführungswoche		Mo-Sa	11.10.2021 -	16.10.2021				
Beginn der regulären LV		Mo	18.10.2021					
Weihnachtsferien		Do-Mi	<u>23.12.2021 -</u>	<u>05.01.2022</u>	<b>Weihnachtsferien:</b>	23.12.2021 -	07.01.2022	<b>(2 Wo)</b>
Ende der LV		Sa	05.02.2022					
Semesterende		Do	31.03.2022					

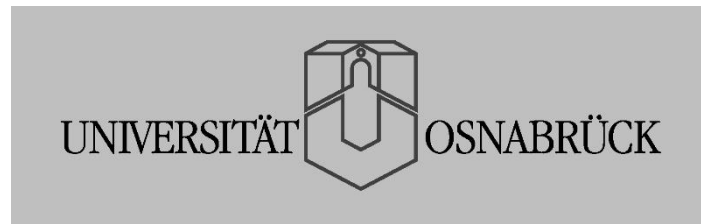
\* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen**  
**(Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 326. Sitzung am 04.03.2021 (PRÄ-27/2021)

<b>Wintersemester 2023/2024</b>		<b>15 Wochen</b>			<b>Schulferien Niedersachsen</b>			
Semesterbeginn		So	01.10.2023		<b>Herbstferien:</b>	02.10.2023 16.10.2023 -	30.10.2023	<b>(0 Wo)</b>
Beginn der LV		Mo	09.10.2023					
Einführungswoche		Mo-Sa	09.10.2023 -	14.10.2023				
Beginn der regulären LV		Mo	16.10.2023					
Weihnachtsferien		Sa-Sa	23.12.2023 -	06.01.2024	<b>Weihnachtsferien:</b>	27.12.2023 -	05.01.2024	<b>(2 Wo)</b>
Ende der LV		Sa	03.02.2024					
Semesterende		So	31.03.2024					
<b>Sommersemester 2023</b>		<b>14 Wochen</b>			<b>Schulferien Niedersachsen</b>			
Semesterbeginn		Mo	01.04.2023		<b>Osterferien:</b>	18.03.2024 -	28.03.2024	<b>(2 Wo)</b>
Beginn der LV		Di	02.04.2024		<b>Ostern:</b>	31.03.+01.04.2024		
Ende der LV		Sa	06.07.2024		<b>Sommerferien:</b>	24.06.2024 -	02.08.2024	<b>(4 Wo)</b>
Semesterende		Mo	30.09.2024					

\* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die auch vorlesungsfrei sind.



RICHTLINIE  
FÜR DIE STANDARDISIERTE ANGABE DER  
AFFILIATION IN WISSENSCHAFTLICHEN  
PUBLIKATIONEN  
(„AFFILIATIONSRICHTLINIE“)

befürwortet in der 57. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses  
(FNK) am 14.10.2020

befürwortet in der 21. Sitzung der Kommission für Information und Kommunikation (KIK) am 28.10.2020  
beschlossen in der 321. Sitzung des Präsidiums am 03.12.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 215

**INHALT :**

---

<b>Präambel .....</b>	<b>217</b>
1. Der Universitätsname .....	217
2. Weitere Zugehörigkeiten .....	217
3. E-Mail-Adresse .....	217
4. Multiple institutionelle Zugehörigkeiten / gemeinsame Berufungen .....	218
5. Autorennamen, Autorenprofile und ORCID (akademisches Identitätsmanagement) .....	218
6. Angabe von Drittmittelgebern .....	219
7. Soziale Medien .....	219

## Präambel

Die Universität Osnabrück hat das Ziel, die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kontinuierlich zu verbessern und die Wirkung (Impact) von Publikationen zu steigern. Eine wesentliche Bedingung dafür ist, dass alle Publikationen<sup>1</sup>, die von Mitgliedern oder Angehörigen<sup>2</sup> der Universität Osnabrück veröffentlicht werden, den Autorinnen und Autoren und ihrer institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation) eindeutig und korrekt zugeordnet werden können. Eine korrekte Zuordnung aller Publikationen von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück setzt wiederum die exakte und einheitliche Angabe der institutionellen Zugehörigkeit zur Universität Osnabrück voraus. Dies wird gewährleistet durch die verpflichtende, standardisierte Schreibweise der Affiliation und die Verwendung von Autorenidentifikatoren (ORCID) sowie institutionellen Identifikatoren (z.B. GRID). Eindeutige Angaben müssen bei allen deutsch- und fremdsprachigen Publikationen gemacht werden.

### 1. Der Universitätsname

Der standardisierte und offizielle Universitätsname lautet:

**Universität Osnabrück** oder **Osnabrück University**.

Diese Namensbezeichnung ist bei allen Affiliationsangaben zu verwenden. Sollte aus technischen Gründen die Verwendung des Umlautes ä bzw. ü nicht möglich sein ist dieser mit a und nicht ae sowie u und nicht ue zu ersetzen.<sup>3</sup>

Besteht verlagsseitig eine Zeichenbegrenzung, lautet die standardisierte Abkürzung:

**U Osnabrück** beziehungsweise **U Osnabruck**.

Sollte beim Einreichungsprozess eine ID der Universität (z.B.: Ringgold, ISNI, GRID, ROR usw.) einzutragen sein, so ist immer eine derjenigen IDs zu verwenden, die auf der Übersichtsseite „Institutionelle Identifikatoren“ aufgeführt sind.<sup>4</sup>

### 2. Weitere Zugehörigkeiten

Zusätzlich zum Namen der Universität können kleinere Organisationseinheiten angegeben werden (Fachbereich, Institut, Seminar).<sup>5</sup>

Bei Forschungseinrichtungen kann nach der Nennung der Universität der Name des Forschungszentrums, Sonderforschungsbereichs oder Graduiertenkollegs bzw. Promotionsprogramms angegeben werden.

Der Name „Universität Osnabrück“ wird aber immer angegeben. Die einzelnen Ebenen sind durch Kommata zu trennen.<sup>6</sup> Bei fremdsprachigen Publikationen können die jeweiligen englischsprachigen Bezeichnungen angegeben werden.<sup>7</sup>

### 3. E-Mail-Adresse

Als Kontaktadresse ist die dienstliche E-Mail-Adresse der Universität Osnabrück anzugeben. Dabei ist die Domain **uni-osnabrueck.de** zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Publikationen im Sinne dieser Empfehlungen sind alle Formen der Verbreitung von Forschungsergebnissen, einschließlich aller Formen des Forschungstransfers sowie der digitalen Formen von Veröffentlichungen, zum Beispiel Beiträge in Zeitschriften (elektronisch oder gedruckt), Software, audio-visuelle Medien oder Forschungsdaten.

<sup>2</sup> Gem. § 16 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4 NHG

<sup>3</sup> Bei Datenbankabfragen kann so eine sogenannte Wildcard verwendet werden, um als Platzhalter exakt ein Zeichen beliebig zu ersetzen.

<sup>4</sup> [https://www.ub.uni-osnabrueck.de/publizieren\\_archivieren/institutionelle\\_identifikatoren.html](https://www.ub.uni-osnabrueck.de/publizieren_archivieren/institutionelle_identifikatoren.html)

<sup>5</sup> <https://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/organisation>

<sup>6</sup> Die Kommata dienen der korrekten Zuordnung durch Suchalgorithmen der Literaturdatenbanken.

<sup>7</sup> Orientierung bietet die Corporate Wording List auf den Intranetseiten der Stabsstelle für Kommunikation und Marketing: <https://www.uni-osnabrueck.de/intranet/verwaltung/kommunikation-und-marketing/>

#### 4. Multiple institutionelle Zugehörigkeiten / gemeinsame Berufungen

Manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind z.B. im Falle gemeinsamer Berufungen oder institutionsübergreifender Promotionsprogramme neben der Universität Osnabrück noch Mitglieder oder Angehörige einer weiteren Universität / Hochschule oder Einrichtung.

Liegt dauerhaft mehr als eine Affiliation vor, beispielsweise durch eine gemeinsame Berufung oder institutionenübergreifende Promotionsprogramme, sind beide bzw. alle entsprechenden Einrichtungen als Affiliation anzugeben.

Wenn eine Hochschulzugehörigkeit zur Universität Osnabrück gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 1a sowie Abs. 4 NHG vorliegt, ist diese als Affiliation anzugeben. Im Falle eines Institutionenwechsels während des Forschungs- und Publikationsprozesses ist die Universität Osnabrück als Erstaffiliation zu nennen, wenn die Forschungsleistung überwiegend hier erbracht wurde. Fand die Forschungstätigkeit an beiden Einrichtungen zu relevanten Teilen statt, sind beide Einrichtungen zu nennen.

Für fremdsprachige Publikationen wird analog verfahren.

Diese Regelung gilt auch für Professorinnen und Professoren im Beurlaubungsmodell (Jülicher Modell) bzw. im Nebentätigkeitsmodell (Karlsruher Modell) oder im Erstattungsmodell (Berliner Modell).<sup>8</sup> Auch diese Personengruppen sind verpflichtet, die Universität Osnabrück als Affiliation anzugeben.

#### 5. Autorennamen, Autorenprofile und ORCID (akademisches Identitätsmanagement)

Bei der Identifikation von Autorinnen und Autoren kommt es in den Literaturdatenbanken immer wieder zu Fehlern. Dies führt u.U. in der Folge zu einer lückenhaften Erzeugung von Publikationslisten sowie zu inkorrekten Werten bei der Berechnung bibliometrischer Kennzahlen. Die Zuordnungsprobleme entstehen häufig durch die Verwendung verschiedener Schreibweisen oder von Abkürzungen des Vornamens, Namensgleichheit mit anderen Personen oder durch die Änderung des Nachnamens (z.B. durch Eheschließungen).

Sollte eine technische Vorgabe die Verwendung von Umlauten verbieten, so ist ä durch a, ü durch u und ö durch o zu ersetzen und nicht durch ihre Umschreibung mit ae, ue oder oe.<sup>9</sup> Der Buchstabe „ß“ ist, wenn nötig, durch ein Doppels zu ersetzen.

Eine effektive und daher allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück empfohlene Lösung stellt die konsequente Verwendung der ORCID dar.<sup>10</sup>

Das Akronym ORCID steht für "Open Researcher and Contributor ID" und bezeichnet das international meistgenutzte und bekannte Autorenidentifikationssystem für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es dient dazu, Personen eindeutig zu identifizieren und mit ihren Publikationen, Forschungsdaten und anderen Produkten des Forschungsprozesses zu verknüpfen. Die Universität Osnabrück ist Mitglied des deutschlandweiten ORCID-Konsortiums und fungiert als ORCID Member Organization.<sup>11</sup>

Der Vorteil der ORCID liegt darin, dass diese eindeutige Verknüpfung von Autorinnen und Autoren und Publikationen auch bei Wechsel der Institution oder Namensänderung erhalten bleibt. Die Datenhoheit liegt dabei zu jedem Zeitpunkt bei der Autorin / bei dem Autor selbst. Zitationsdatenbanken, die die Datengrundlage der meisten bibliometrischen Analysen bilden, aber zunehmend auch fachbibliographische Datenbanken können die ORCID nachnutzen, um Publikationen einer Urheberin / eines Urhebers in einem Autorenprofil zusammenzuführen.

Die ORCID sollte im Publikationsprozess immer mit angegeben werden, zusätzlich zur verpflichtenden korrekten Affiliationsangabe der Universität Osnabrück.

Als zentrale Nachweisdatenbank für Publikationen der Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück erstellt die Universitätsbibliothek eine Hochschulbibliographie.

<sup>8</sup> <https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/GWK-Heft-37-Gemeinsame-Berufungen.pdf>

<sup>9</sup> Bei Datenbankabfragen kann so eine sogenannte Wildcard verwendet werden, um als Platzhalter exakt ein Zeichen beliebig zu ersetzen.

<sup>10</sup> <https://orcid.org>

<sup>11</sup> [https://www.ub.uni-osnabrueck.de/publizieren\\_archivieren/orcid.html](https://www.ub.uni-osnabrueck.de/publizieren_archivieren/orcid.html)



Der Publikationsdatenaustausch zwischen der Hochschulbibliographie, dem Forschungsinformationssystem (FIS) und der ORCID-Plattform wird in alle Richtungen automatisiert organisiert.

Die Universitätsbibliothek Osnabrück berät und unterstützt Sie gerne bei:

- Fragen zu ORCID,
- Fragen zu Ihrem persönlichen akademischen Identitätsmanagement
- (ResearcherID, Scopus Author ID, Google Scholar etc.),
- der Meldung Ihrer Publikationen (über ORCID, online, per E-Mail),
- der automatisierten Generierung von Publikationslisten auf eigenen Webseiten.

Fragen hierzu sind gern zu richten an:

[bibliometrie@uni-osnabrueck.de](mailto:bibliometrie@uni-osnabrueck.de)

## 6. Angabe von Drittmittelgebern

Bei aus externer Forschungsförderung resultierenden Publikationen ist der Mittelgeber und die Fördernummer im Acknowledgement (nicht in der Affiliationsangabe) zu nennen.<sup>12</sup> Viele Verlage sehen dafür auch standardisierte Felder wie „funding acknowledgements“ o. ä. vor.

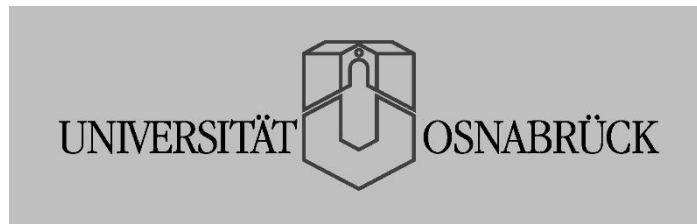
## 7. Soziale Medien

Bei Beiträgen in sozialen Medien ist im Zusammenhang mit Themen, die Forschung, Lehre oder Transfer an der Universität betreffen, die entsprechende Referenz der Universität Osnabrück zu benutzen. Weitere Informationen können auf den Seiten der Online-Redaktion der Universität Osnabrück abgerufen werden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> siehe z. B. Kapitel 13.1: [https://www.dfg.de/formulare/2\\_00/v/dfg\\_2\\_00\\_de\\_v0120.pdf](https://www.dfg.de/formulare/2_00/v/dfg_2_00_de_v0120.pdf)

<sup>13</sup> <https://www.uni-osnabrueck.de/intranet/verwaltung/kommunikation-und-marketing/online-redaktion/>



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
DES INSTITUTS FÜR  
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

genehmigt durch Beschluss des Senats auf der 68. Sitzung am 13.02.2002  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2002 vom 22.03.2002, S. 12  
Änderung genehmigt durch Ersatzvornahme des Präsidenten vom 30.05.2002

Änderung genehmigt in der  
206. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.12.2010  
genehmigt in der 176. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2012 vom 20.06.2012, S. 274

Änderung beschlossen in der  
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020  
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 220

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	222
§ 2	Ausstattung .....	222
§ 3	Organe des Instituts .....	222
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz .....	222
§ 5	Aufgaben des Vorstands .....	223
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung .....	223
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	223
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	223
§ 9	Ehrenmitglieder (Honorary Fellows).....	223
§ 10	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen .....	224
§ 11	Inkrafttreten .....	224

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Wirtschaftsstrafrecht ist eine Organisationseinheit des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Sinne von § 36 Absatz 2 NHG und § 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht mit ihren verfahrensrechtlichen Bezügen und dem Internationalen Strafrecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) <sup>1</sup>Das Institut besteht aus drei Abteilungen, die jeweils von den Inhaberinnen oder Inhabern der dem Institut zugeordneten strafrechtlichen Professuren geleitet werden:
  - a) Allgemeines und besonderes Wirtschaftsstrafrecht,
  - b) Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht,
  - c) Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung.<sup>2</sup>Dem Institut ist zudem die Professur für Chinesisches Recht zugeordnet.
- (4) Das Institut arbeitet in ständiger Kooperation mit dem „Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien“ (ZEIS) zusammen, das eine eigenständige Forschungsstelle innerhalb des Instituts darstellt.

## § 2 Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmitteln sowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats nach § 96 Absatz 2 Nr. 4 NHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.03.1998 vom 13.02.2002 sowie den seitdem am Fachbereich eingerichteten Professuren für Strafrecht und der Professur für Chinesisches Recht.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Wirtschaftsstrafrecht wahrnehmen.  
<sup>2</sup>Entsprechend § 16 Absatz 4 Satz 3 NHG haben die Angehörigen der Universität Osnabrück kein Wahlrecht.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an
  - a) drei Mitglieder der Professorengruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstesund
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.<sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Die oder der Vorsitzende übt bei Abstimmungen und Wahlen ein doppeltes Stimmrecht aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu d) ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 01.04. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2003.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

## **§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

## **§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die er nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder (Honorary Fellows)**

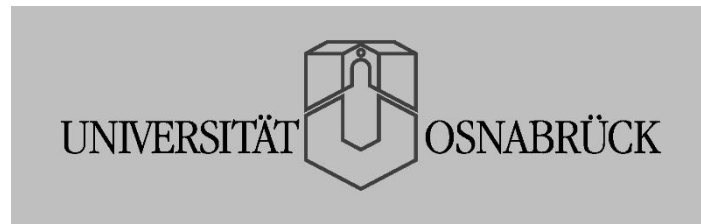
- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlern und anderen nicht der Universität Osnabrück angehörigen Personen, die sich in besonderem Maß in Forschung oder Lehre auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts ausgezeichnet haben, den Titel eines Ehrenmitglieds (Honorary Fellow) verleihen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

**§ 10 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
FÜR DAS INSTITUT FÜR  
STAATS-, VERWALTUNGS- UND  
WIRTSCHAFTSRECHT (ISVWR)

beschlossen in der  
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020  
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 225

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	227
§ 2	Ausstattung; Mitglieder .....	227
§ 3	Organe des Instituts .....	227
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	227
§ 5	Aufgaben des Vorstands .....	228
§ 6	Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit .....	228
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	228
§ 8	Abteilungen.....	228
§ 9	Mitgliederversammlung .....	228
§ 10	Ehrenmitglieder (honorary fellows).....	229
§ 11	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	229
§ 12	Inkrafttreten .....	229



## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) <sup>1</sup>Das Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR) ist ein Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Es führt zusätzlich die Bezeichnung „Institute for Government, Public Administration, and Business Law“. <sup>3</sup>Der Vorstand kann weitere Bezeichnungen festlegen.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrats auf dem gesamten Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts (insbesondere des Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des Umweltrechts sowie des Finanz- und Steuerrechts) einschließlich der europäischen und internationalen Bezüge sowie auf dem Gebiet der Staats- und Verwaltungswissenschaften (insbesondere der historischen Grundlagen und der ökonomischen Analyse des Rechts) Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wahr.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittelnsowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im ISVWR wahrnehmen. <sup>2</sup>Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder des Instituts sind die gemäß Absatz 1 dem ISVWR zugeordneten Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2. <sup>2</sup>Sie bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an
  - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.<sup>2</sup>Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (§ 6 Absatz 1) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Fakultätsrats gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **§ 6 Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## **§ 8 Abteilungen**

- (1) Das Institut gliedert sich in Abteilungen, über deren Anzahl und Benennung der Vorstand beschließt.
- (2) Jede Abteilung steht unter der wissenschaftlichen Leitung einer Direktorin oder eines Direktors, die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen umbenennen, auflösen oder neu einrichten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Instituts (§ 2 Absatz 3) kommen auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die dieser nur begründet ablehnen darf.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 5 Satz 3 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands bedarf der Bestätigung durch das Dekanat.

## § 10 Ehrenmitglieder (honorary fellows)

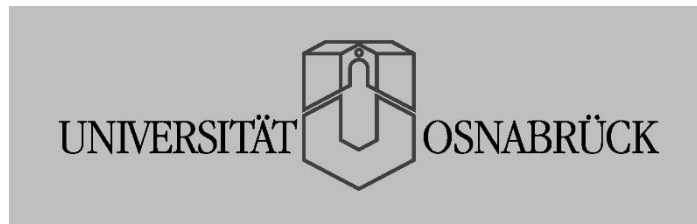
- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlerinnen und auswärtigen Wissenschaftlern den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## § 11 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass bei Beschlüssen des Vorstands im Fall von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag gibt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
FÜR DAS INSTITUT FÜR  
UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSRECHT  
(IUWR)

beschlossen in der  
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020  
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 230

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	232
§ 2	Ausstattung; Mitglieder .....	232
§ 3	Organe des Instituts .....	232
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit .....	232
§ 5	Aufgaben des Vorstands .....	233
§ 6	Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit .....	233
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	233
§ 8	Abteilungen .....	233
§ 9	Mitgliederversammlung .....	234
§ 10	Ehrenmitglieder (honorary fellows) .....	234
§ 11	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	234
§ 12	Inkrafttreten .....	234

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) <sup>1</sup>Das Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht ist ein Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Es führt zusätzlich die Bezeichnung „Institute of Business and Commercial Law“. <sup>3</sup>Der Vorstand kann weitere Bezeichnungen festlegen.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrates auf dem gesamten Gebiet des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts, insbesondere des Arbeitsrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts, des Kartellrechts, des Rechts des Geistigen Eigentums und des Unlauteren Wettbewerbs sowie des Zivilprozessrechts einschließlich der jeweiligen europäischen und internationalen Bezüge Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wahr.
- (3) Das Institut arbeitet in ständiger Kooperation mit dem „Centrum für Unternehmensrecht“ (CUR) zusammen.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen des Präsidiums sowie aus den den zugehörigen Professuren zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittelnsowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht wahrnehmen. <sup>2</sup>Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht zugeordneten Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor) sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an
  - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstesund
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (§ 6 Absatz 1) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Fakultätsrats gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **§ 6 Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## **§ 8 Abteilungen**

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende drei Abteilungen:
  - Abteilung I – Arbeits- und Gesellschaftsrecht
  - Abteilung II – Geistiges Eigentum und Digitalisierung
  - Abteilung III – Unternehmen, Märkte und Wettbewerb
- (2) Jede Abteilung steht unter der wissenschaftlichen Leitung einer Direktorin oder eines Direktors, die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen umbenennen, auflösen oder neu einrichten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts (§ 2 Absatz 3) kommen auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die dieser nur begründet ablehnen darf.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch das Dekanat.

## § 10 Ehrenmitglieder (honorary fellows)

- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlern den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

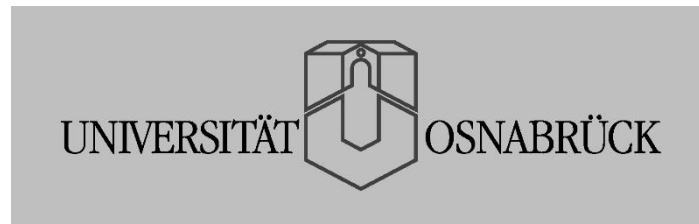
## § 11 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.





## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.07.2004  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 08.02.2006  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 01.07.2009 und 09.09.2009  
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.06.2009, Az.: 2220-106.677  
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2014  
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1554

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.06.2017 und 25.10.2017  
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 06.07.2018, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 811

### Änderungen der §§ 13, 14 und 25

geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020  
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 12.06.2020, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 505

### Änderungen der §§ 2 und 26

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 10.02.2021  
befürwortet in der 160. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.03.2021  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.03.2021, Az.: 2020 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 235

**I N H A L T :**

<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>237</b>
§ 1 Ziel der Prüfung .....	237
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen .....	237
§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts.....	237
§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts .....	237
§ 5 Prüfungsausschuss .....	238
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	238
§ 7 Prüfer.....	239
<b>Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung</b> .....	<b>239</b>
§ 8 Studienfächer .....	239
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung.....	239
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs .....	239
<b>Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung</b> .....	<b>239</b>
§ 11 Bestandteile der Prüfung .....	239
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen .....	240
§ 13 Studienarbeit .....	240
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen .....	240
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen .....	240
§ 14 Mündliche Prüfung.....	241
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote .....	241
§ 16 Prüfungsentscheidungen.....	241
§ 17 Bestehen der Prüfung .....	242
§ 18 Hilfsmittel .....	242
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen.....	242
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße .....	242
§ 21 Versäumnis, Rücktritt .....	242
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	243
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	243
§ 24 Widerspruchsverfahren .....	243
§ 25 In-Kraft-Treten .....	243
§ 26 Überleitungsvorschriften.....	243

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. <sup>2</sup>Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

### § 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
  - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
  - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
  - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
  - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
  - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
  - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
  - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
  - (h) Digital Law – Recht der digitalen Gesellschaft (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

### § 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) <sup>1</sup>Dem Fachbereichsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. <sup>2</sup>Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

### § 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Fachbereichsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan des Fachbereichs. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

## § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, über die Berechnung der Studienzzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO).
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. <sup>2</sup>Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

## § 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

## Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

### § 8 Studienfächer

<sup>1</sup>Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. <sup>2</sup>Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

### § 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück mindestens im vierten Fachsemester immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich beim Fachbereichsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. <sup>2</sup>Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

### § 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

<sup>1</sup>Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

## Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

### § 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

## § 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
  - (a) an den Grundkursen des Fachbereichs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
  - (b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
  - (c) zum Zeitpunkt der Antragstellung im betreffenden Schwerpunkt zugelassen ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Studienarbeit seit mindestens zwei Semestern in dem betreffenden Schwerpunktbereich i.S.d. § 2 Absatz 1 zugelassen ist und
  - (d) an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer zur Schwerpunktausbildung zugelassen ist und mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS im Schwerpunktbereich besucht hat.

## § 13 Studienarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. <sup>2</sup>Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/die Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass der Vortrag auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>4</sup>Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Halten des Vortrags über Videotelefonie besteht nicht. <sup>6</sup>Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten. <sup>7</sup>Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 % und die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Abgabe beim Fachbereichsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

## § 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fachbereichsprüfungsamt vorher anzuzeigen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

## § 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3). <sup>3</sup>Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.
- (2) Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

## § 14 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Prüfungsstoff der ersten Prüfung ist dem Stoff der Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen <sup>3</sup>Der Prüfungsstoff der zweiten Prüfung ist dem Stoff von zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmten Wahlkursen einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Im Falle der Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als 12 Minuten dauern. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>6</sup>Vor dieser Entscheidung holt die/der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes die Zustimmung der Prüfer ein. <sup>7</sup>Dabei ist durch eine von der /dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>8</sup>Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
- Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
  - anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. <sup>2</sup>Die Noten lauten auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von	16,00 – 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	13,00 – 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von	10,00 – 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von	7,00 – 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 – 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,00 – 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0,00 – 0,99

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. <sup>2</sup>Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

## § 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende wird durch das Fachbereichsprüfungsamt bestellt. <sup>3</sup>Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. <sup>4</sup>Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## § 17 Bestehen der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. <sup>2</sup>Dafür werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. <sup>3</sup>Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15 Abs. 2) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
  - (a) die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist und
  - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

## § 18 Hilfsmittel

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

## § 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

<sup>1</sup>Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. <sup>2</sup>Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

## § 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.



- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) <sup>1</sup>Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

## § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ist die Studienarbeit im ersten Versuch bestanden, ist ihr Ergebnis auf Antrag beim Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. <sup>3</sup>Ein Notenverbesserungsversuch ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

## § 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachbereichsprüfungsamtes kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/ dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. <sup>3</sup>Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

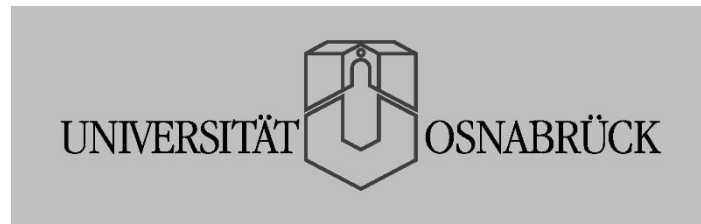
## § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Änderungen in § 13 und § 14 geltend rückwirkend zum 17.03.2020.

## § 26 Überleitungsvorschriften

- (1) § 9 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.

- (2) <sup>1</sup>§ 12 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur Studienarbeit in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur mündlichen Prüfung in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt
- (3) § 17 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktprüfung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.
- (4) § 2 Abs. 1 Buchstabe h) gilt erstmals für Studierende, die sich für die Schwerpunktausbildung ab dem Sommersemester 2021 anmelden. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt in Schwerpunkt 8 –Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung – zugelassen sind, können die Prüfung im Bereich Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung noch mindestens bis zum Wintersemester 2023/2024 ablegen.



## FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

### ORDNUNG

#### ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

#### FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

#### „ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT MIT DEM SCHWERPUNKT

#### KINDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT“

Neufassung beschlossen in der

85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 22.05.2019

befürwortet in der 150. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019

beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509-111

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1221

Änderung beschlossen in der

99. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2020

befürwortet in der 159. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2021

beschlossen in der 196. Sitzung des Senats am 24.02.2021

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 23.03.2021, Az.: 27.5 – 74509-111

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 245

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	247
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	247
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	247
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	248
§ 5	Auswahlverfahren.....	248
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ .....	249
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	249
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester.....	250
§ 9	In-Kraft-Treten .....	250

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 24.02.2021 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil in einem Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht haben, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob eine Bachelorarbeit auf einem fachlich eng verwandten Gebiet geschrieben wurde, trifft die Auswahlkommission. <sup>7</sup>Wenn die Bachelorarbeit nicht auf erziehungswissenschaftlichem oder fachlich eng verwandtem Gebiet geschrieben wurde, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nicht verbessert. <sup>8</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>9</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlverfahren nach Satz 5 Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) leitet das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Satz 5 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 2 a) mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die entsprechend der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet wie folgt verbessert wird:

<sup>3</sup> Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet	
über 1,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,3 Punkte,
bis 2,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Punkte,
über 3,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Punkte,
bis 4	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0 Punkte.

<sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. ein Abschluss fachlich geeignet ist,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Durchführen des Auswahlverfahrens gemäß § 5,
  - d) Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung.
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

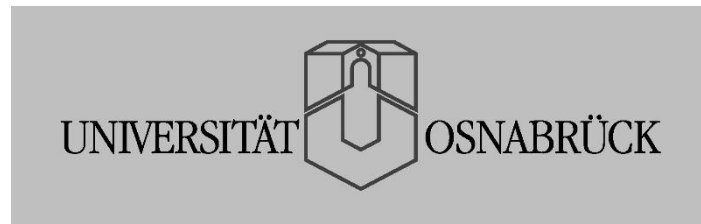
- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

## „PSYCHOLOGIE:

## SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

### Neufassung

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016  
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016  
beschlossen in der 171. Sitzung des Senats am 30.11.2016  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 09.01.2017, Az.: 27.5-74509-122  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 38

### Änderung

beschlossen in der

134. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.09.2018  
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
(ZSK) am 10.10.2018  
beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 09.01.2019, Az.: 27.5 – 74509-122  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 131

### Änderung

beschlossen

im Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften per Umlaufverfahren am 03.03.2021  
befürwortet in der 160. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 10.03.2021  
beschlossen in der 197. Sitzung des Senats am 07.04.2021  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021, Az.: 27.5 – 74509-122  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 251

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	253
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	253
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	254
§ 4	Zulassungsverfahren .....	254
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ .....	255
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	256
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	256
§ 8	In-Kraft-Treten .....	257

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 07.04.2021 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) entweder an einer deutschen Universität oder an einer Universität, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ erworben hat, oder
  - b) an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
  - c) Im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird weiterhin der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten vorausgesetzt, darunter
    - der Nachweis von Leistungen in den Bereichen ‚Quantitative Methoden/Statistik‘ im Umfang von 16 ECTS Punkten und ein experimentalpsychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
    - der Nachweis von Leistungen in ‚Psychologischer Diagnostik‘ im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
    - der Nachweis von Leistungen in ‚Allgemeiner Psychologie‘ im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten
    - der Nachweis von Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS Punkten in mindestens fünf der folgenden sechs Bereiche:
      - Biologische Psychologie,
      - Differentielle Psychologie,
      - Entwicklungspsychologie,
      - Klinische Psychologie
      - Sozialpsychologie
      - Wirtschaftspsychologie.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März.<sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April vorzulegen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf ex-matrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - ein Lebenslauf,
  - ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 3,
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Die Punktzahl für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. <sup>2</sup>Die Studienplätze werden aufgrund der Rangliste und der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- Je nach dem Ergebnis des Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 bzw. dem Ergebnis des vorläufigen Abschlusses gemäß Absatz 2 werden der Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Erreichte Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. Absatz 2	Punkte
≤1,0	75
> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
> 1,1 bis einschließlich 1,2	70
> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5

> 1,3 bis einschließlich 1,4	65
> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	60
> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8	55
> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0	50
> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	45
> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4	40
> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6	35
> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8	30
> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0	25
> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2	20
> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5
> 3,3 bis einschließlich 3,4	15
> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
> 3,5 bis einschließlich 3,6	10
> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, können der Bewerber\*in maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:

- einmalig 7,5 Punkte für den Nachweis von Leistungen in der Summe im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
- einmalig 7,5 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
- einmalig 10 Punkte, sofern mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, oder aus dem Bereich pädagogische Psychologie nachgewiesen werden, und zusätzlich mindestens 7 ECTS Punkte aus dem Bereich Sozialpsychologie und mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Entwicklungspsychologie nachgewiesen werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die endgültige Auswahlentscheidung.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

## § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.

- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Instituts für Psychologie als Vorsitzender oder Vorsitzende, ein weiterer stimmberechtigter Lehrender oder eine weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. <sup>2</sup>Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen.
  - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absätze 1 und 2
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

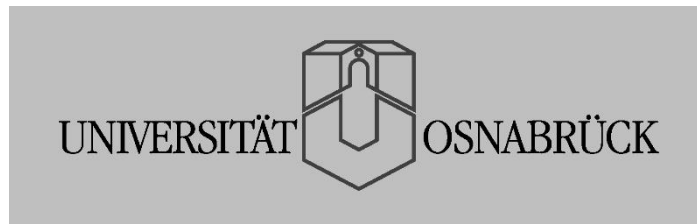
## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

- cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR  
DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„PSYCHOLOGIE:  
SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND  
PSYCHOTHERAPIE“

Neufassung  
beschlossen

im Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften per Umlaufverfahren am 03.03.2021  
befürwortet in der 160. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 10.03.2021

beschlossen in der 197. Sitzung des Senats am 07.04.2021  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021, Az.: 27.5 – 74509-122  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 258



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	260
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	260
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	261
§ 4	Zulassungsverfahren .....	261
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ .....	262
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	263
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	263
§ 8	In-Kraft-Treten .....	263

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 07.04.2021 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) an einer deutschen Universität oder an einer Universität, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder einem diesem fachlich geeigneten gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ erworben hat; der Studiengang „Psychologie“ ist fachlich geeignet, wenn er die Anforderungen der „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (im Folgenden PsychThApprO) in der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Fassung erfüllt,
  - b) oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, der Studiengang ist fachlich geeignet, wenn er die Anforderungen der PsychThApprO in der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Fassung erfüllt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März.<sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April vorzulegen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf ex-matrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - ein Lebenslauf,
  - Nachweise nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und ggf. Buchstabe b) und § 2 Absatz 3,
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Die Punktzahl für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. <sup>2</sup>Die Studienplätze werden aufgrund der Rangliste und der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- a) Je nach dem Ergebnis des Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 bzw. dem Ergebnis des vorläufigen Abschlusses gemäß Absatz 2 werden der Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

<b>Erreichte Abschlussnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. Absatz 2</b>	<b>Punkte</b>
<=1,0	75
> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
> 1,1 bis einschließlich 1,2	70
> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5
> 1,3 bis einschließlich 1,4	65
> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	60
> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8	55
> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0	50
> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	45
> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4	40
> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6	35
> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8	30
> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0	25
> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2	20
> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5

<b>Erreichte Abschlussnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. Absatz 2</b>	<b>Punkte</b>
> 3,3 bis einschließlich 3,4	15
> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
> 3,5 bis einschließlich 3,6	10
> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, können der Bewerber\*in maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:

- einmalig 12 Punkte für den Nachweis von Leistungen in der Summe im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
- einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
- einmalig 5 Punkte, für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten aus dem Bereich Pädagogische Psychologie.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die endgültige Auswahlentscheidung.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

## **§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören eine Hochschullehrer\*in des Instituts für Psychologie als Vorsitz, ein weiterer stimmberechtigter Lehrender oder eine weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. <sup>2</sup>Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

(4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen.

d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absätze 1 und 2

(5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

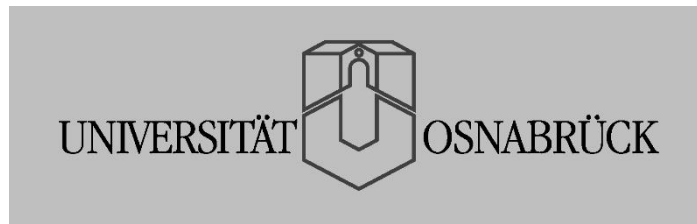
- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, Anwendung.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIALE ARBEIT IN DER MIGRATIONSGESELLSCHAFT“

beschlossen in der

97. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.09.2020

befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.11.2020

beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 15.02.2021 Az.: 27.5 – 74509-136

AMBL der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 264

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	266
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	266
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	266
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	267
§ 5	Auswahlverfahren.....	267
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ...	268
§ 7	Auswahlgespräch .....	268
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	268
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	269
§ 10	In-Kraft-Treten .....	269

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 27.01.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ist, dass der\*die Bewerber\*in
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen oder theologischen Studiengang bzw. in einem eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss oder einem fachlichen geeigneten sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen oder theologischen Studiengange bzw. in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn im Rahmen des Studiengangs ein Studienanteil von mindestens 75 LP in einer Theologie oder der Sozialwissenschaft oder der Sozialpädagogik erbracht wurde. <sup>3</sup>Fachlich geeignete Studiengänge sind insbesondere Studiengänge der:

- Sozialen Arbeit,
- Sozialwissenschaft,
- Sozialpädagogik,
- Evangelischen Theologie,
- Islamischen Theologie
- Katholischen Theologie

<sup>4</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).

- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache des\*der Bewerber(s)\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, der\*die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.



- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs, d.h. bis zum 31. März vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerber\*innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - ein Lebenslauf,
  - ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. <sup>4</sup>75% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>5</sup>Die Zahl der Bewerber\*innen an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerber\*innen, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs.1 bzw. 2, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| <sup>3</sup> Der*die Bewerber*in erscheint |                                      |
| sehr geeignet                              | Verbesserung der Note um 0,7 Punkte, |
| geeignet                                   | Verbesserung der Note um 0,4 Punkte, |
| nicht geeignet                             | Verbesserung der Note um 0 Punkte.   |
- <sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerber\*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der\*die Bewerber\*in für den ausgewählten Studiengang fachlich geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt auf folgende Eignungsparameter:
  - Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen aus mindestens einem der Bereiche Theologie, Sozialwissenschaft oder Soziale Arbeit,
  - Grundlagenwissen in Forschungsfeldern, die sich mit Migration und Migrationseffekten befassen.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
  - a) <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch findet nach Ende Bewerbungsverfahrens statt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerber\*innen jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des\*der Bewerber\*in und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern ein\*eine Bewerber\*in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs.1 bzw. 2 für das Auswahlverfahren verwendet. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

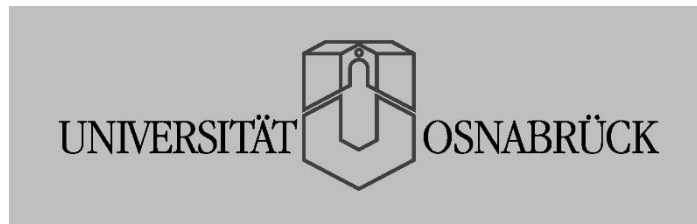
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des\*der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge und die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (5) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\*innen,
  1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  3. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

Neufassung beschlossen in der  
166. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 10.04.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 116  
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1244

Änderung beschlossen in der  
174. u. 175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 09.12.2020  
und 03.02.2021  
befürwortet in der 160. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.03.2021  
beschlossen in der 197. Sitzung des Senats am 07.04.2021  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 13.04.2021, Az.: 27.5 – 74509-116  
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 270

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	272
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	272
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	272
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	273
§ 5	Auswahlverfahren.....	273
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „English and American Studies“ .....	273
§ 7	Auswahlgespräch .....	274
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	274
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	275
§ 10	In-Kraft-Treten .....	275

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 7. April 2021 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „English and American Studies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „English and American Studies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studienfach Anglistik/ Amerikanistik mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

<sup>2</sup>Das vorangegangene Studium ist fachlich geeignet, wenn u.a. in diesem Studiengang Englischkenntnisse gemäß den Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/ Anglistik‘ vom 25.04.2017“ erworben wurden.

<sup>3</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von max. 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>4</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

## § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „English and American Studies“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, inkl. Nachweis über die erworbenen Englischkenntnisse,
  - b) Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des folgenden Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des gleichen Rangs zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen und die Studienplatzvergabe richtet sich nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>6</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>7</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlgespräch Ranggleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
 

<sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint	
sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

<sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „English and American Studies“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.

- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - c) Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung,
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs Anglistik/ Amerikanistik,
  - Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Februar bis März für das Sommersemester bzw. von August bis September für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.



- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



서울시립대학교  
UNIVERSITY OF SEOUL



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

**Letter of Renewal**  
**between**  
**University of Seoul**  
**represented by its president Prof. Dr. Soon-Tak Suh,**  
**163 Seoulsiripdae-ro, Dongdaemun-gu, Seoul, Republic of Korea and**  
**Osnabrück University**  
**represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

University of Seoul and Osnabrück University, in consideration of the Agreement on Academic Cooperation signed on September 2<sup>nd</sup>, 2016, agree to renew the said agreement in accordance with all of its declarations and clauses.

This Letter of Renewal will come into effect from September 2<sup>nd</sup>, 2021, and will be valid for a period of 5 years.

Both parties reserve the right to terminate this agreement upon written notice given six months prior to the termination date becoming effective.

In witness whereof, the parties hereto have offered their signatures:

For University of Seoul

Prof. Dr. Soon-Tak Suh  
President

Date: 22/03/2021

For Osnabrück University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President

Date: 10/03/2021